

Gemeinde Lahntal

Ortsrecht

7.5

Gebührenordnung

zur Friedhofsordnung
der Gemeinde Lahntal

2027

Stand: 19.08.2026

AZ.: 6.68.120.007

Ortsrecht der
Gemeinde Lahntal

7.5

Gebührenordnung
zur Friedhofsordnung

Ortsrecht der Gemeinde Lahntal
7.5 Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Gemeinde Lahntal

Inhaltsverzeichnis:

I. Gebührenpflicht	3
§ 1 Gebührenerhebung.....	3
§ 2 Gebührenschuldner	3
§ 3 Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit	3
§ 4 Rechtsbehelfe/Zwangsmittel.....	3
II. Gebührenarten.....	4
§ 5 Gebühren für die Benutzung der Leichenhallen und der Friedhofskapellen	4
§ 6 Bestattungsgebühren.....	4
§ 7 Umbettungsgebühren	5
§ 8 Erwerb des Nutzungsrechts.....	5
§ 9 Gebühren für Grabräumung.....	6
§ 10 Gebühren für die Inschriftenplatten bei pfleglosen Grabstätten und Urnenstelen/ Urnenwänden	6
§ 11 Verwaltungsgebühren	6
§ 12 Inkrafttreten, Außerkrafttreten.....	7

Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 01.04.2025 (GVBl. 2025 Nr. 24) i.V.m. § 2 Abs. 3 Satz 1 des Friedhofs- und Bestattungsgesetzes vom 05.07.2007 (GVBl. I S. 338), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.08.2018 (GVBl. I S. 381) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Lahntal in der Sitzung am 19.08.2026 für die Friedhöfe der Gemeinde Lahntal folgende

Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Gemeinde Lahntal

beschlossen:

I. Gebührenpflicht

§ 1 Gebührenerhebung

Für die Inanspruchnahme (Benutzung) der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofsordnung der Gemeinde Lahntal vom 19.08.2026 sowie für damit zusammenhängende Amtshandlungen (gebührenpflichtige Leistungen) werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

(1) Schuldnerin oder Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofsordnung sind:

- a) Die Antragstellerin oder der Antragsteller.
- b) Bei Bestattungen die Personen, die nach dem Hessischen Friedhofs- und Bestattungsgesetz (FBG) bei Verstorbenen die erforderlichen Sorgemaßnahmen zum Schutz der Gesundheit und der Totenruhe zu veranlassen haben.

Angehörige in diesem Sinne sind der Ehegatte, der Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, Kinder, Eltern, Enkel, Geschwister sowie Adoptiveltern und –kinder.

Lebte der Verstorbene im Zeitpunkt seines Todes in einem Krankenhaus, einer Pflege- oder Gefangenenanstalt, einem Heim, einer Sammelunterkunft oder einer ähnlichen Einrichtung, so ist der Leiter/-in dieser Einrichtung oder deren Beauftragte Verpflichteter im obigen Sinne, wenn Angehörige innerhalb der für die Bestattung bestehenden Zeit nicht aufzufinden sind.

- c) Bei Umbettungen und Wiederbestattungen i. S. v. § 13 Abs. 3 der Friedhofsordnung ausschließlich der Antragstellerin oder der Antragsteller.
- d) Diejenige Person, die sich der Gemeinde Lahntal gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.

(2) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofsordnung.
- (2) Die Gebühren sind ein Monat nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Rechtsbehelfe/Zwangsmittel

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

II. Gebührenarten

§ 5 Gebühren für die Benutzung der Leichenhallen und der Friedhofskapellen

Für die Benutzung der Leichenhalle werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|--|----------|
| 1.) Aufbewahrung einer Leiche bis zum Tage der Bestattung | 370,00 € |
| 2.) Nutzung der Trauerhallen ohne Aufbewahrung des Leichnams | 340,00 € |
| 3.) Reinigung der Leichenhalle im Ortsteil Sterzhausen | 40,00 € |
| 4.) Bei nicht erfolgter Reinigung einer anderen Leichenhalle /
der Friedhofskapelle | 60,00 € |
| 5.) Gestellung von Hilfskräften je Hilfskraft und Stunde | 60,00 € |

§ 6 Bestattungsgebühren

(1) Für das Ausheben und/oder Schließen einer Sarggrabstätte (einschließlich der Erstellungskosten der Grabstätte und der anteiligen Kosten der Verwaltung) werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|--|------------|
| a) Bei der Bestattung der Leiche Verstorbener ab dem vollendeten 5. Lebensjahr | |
| 1.) in eine Einzelsarggrabstätte | 1.260,00 € |
| 2.) in eine pfleglose Sarggrabstätte | 1.260,00 € |
| 3.) in eine Doppelsarggrabstätte | |
| 3.1.) als Erstbestattung | 1.260,00 € |
| 3.2.) als weitere Bestattung | 1.260,00 € |
| 4.) in eine Tiefensarggrabstätte | |
| 4.1.) als Erstbestattung | 1.380,00 € |
| 4.2.) als weitere Bestattung | 1.380,00 € |

b) Bei der Bestattung der Leiche Verstorbener bis zum vollendeten 5. Lebensjahr werden keine Bestattungsgebühren erhoben.

(2) Für das Ausheben und Schließen einer Urnengrabstätte (einschließlich der Erstellungskosten der Grabstätte und der anteiligen Kosten der Verwaltung) werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|--|----------|
| a) Bei der Beisetzung von Aschenresten ab dem vollendeten 5. Lebensjahr: | |
| 1.) in eine Urnengrabstätte (je Urne) | 560,00 € |
| 2.) in eine Urnenbaumgrabstätte (je Urne) | 560,00 € |
| 3.) in eine pfleglosen Urnengrabstätte (je Urne) | 560,00 € |
| 4.) in eine anonyme Urnengrabstätte (je Urne) | 560,00 € |
| 5.) in eine teilanonyme Urnengrabstätte (je Urne) | 560,00 € |
| 6.) in eine Urnenstele (je Urne) *) | 510,00 € |

*) In den Bestattungsgebühren der Urnenstele sind die anteiligen Herstellungskosten berücksichtigt.

b) Bei der Beisetzung von Aschenresten Verstorbener bis zum vollendeten 5. Lebensjahr werden keine Bestattungsgebühren erhoben.

c) Die Urnenbestattungen werden ausschließlich durch die Gemeinde Lahntal bzw. deren Beauftragte (kommunaler Bauhof) durchgeführt. Das Einstellen einer Urne in die Urnenstele erfolgt durch die Bestatter.

d) Sofern eine Überrechnung der Bestattungsgebühr für die Beisetzung in einer Urnenstele zu einer geringeren Gebühr führt, wird der zu viel gezahlte Betrag erstattet.

(3) Für Bestattungen außerhalb der Bestattungszeiten gemäß § 10 Abs. 4 der Friedhofsordnung wird ein Zuschlag bei Sargbestattungen in Höhe von 360,00€ bzw. bei Urnenbestattungen von 250,00€ erhoben, wenn die Schließung durch den Kommunalen Bauhof erfolgt. Erfolgt die Schließung bei der Urnenbestattung durch das zuständige Bestattungsinstitut, betragen die Bestattungskosten 70% der entsprechenden Grabstätte.

- (4) Die Bestattung von totgeborenen Kindern, die vor Ablauf des sechsten Schwangerschaftsmonats verstorben sind, und Föten erfolgt kostenlos.

§ 7 Umbettungsgebühren

- (1) Aus hygienischen Gründen werden Umbettungen aus Erdgräbern nicht durch die Gemeinde Lahntal bzw. den Kommunalen Bauhof vorgenommen, sondern ein Fachunternehmen damit beauftragt. Die tatsächlich entstandenen Kosten werden dem Gebührenschuldner in Rechnung gestellt.

Für die Umbettung einer Aschenurne:

- a) innerhalb/ außerhalb desselben Friedhofs 500,00 €
- (2) Finden Umbettungen nach Absatz 1 auf demselben Friedhof oder eines Friedhofs innerhalb der Gemeinde Lahntal statt, sind zusätzlich Gebühren nach Maßgabe der §§ 5,6,8,9 und 10 dieser Satzung zu entrichten.

§ 8 Erwerb des Nutzungsrechts

- (1) Für die Überlassung einer Sarggrabstätte für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit gem. § 19 Abs. 1 der Friedhofsordnung) und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und –anlagen werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|--|---------------|
| 1.) Einzelsarggrabstätte zur Besetzung eines Verstorbenen bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres und Föten | 0,00 € |
| 2.) Einzelsarggrabstätte zur Besetzung eines Verstorbenen ab der Vollendung des 5. Lebensjahres | 1.900,00 € |
| 3.) Pfléglose Sarggrabstätte | 2.870,00 € |
| 4.) Doppelsarggrabstätte (zwei Sargbestattungen) | 3.800,00 € |
| 5.) Tiefensarggrabstätte (zwei Sargbestattungen) | 3.800,00 € |
| 6.) Verlängerung des Nutzungsrechts (Sarggrabstätte, max. 15 Jahre) | 350,00€/ Jahr |

Im Ortsteil Caldern wird bei den Tiefensarggrabstätten zusätzlich eine Gebühr von 120,00 € erhoben, da die Grab-Einfassung mit Granitplatten von der Gemeinde ausgeführt wird.

- (2) Für die Überlassung einer Urnengrabstätte für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit gem. § 19 Abs. 1 der Friedhofsordnung) und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und –anlagen werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|---|---------------|
| 1.) Je Urnenbeisetzung bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres und Föten | 0,00 € |
| 2.) Je Urnengrabstätte | 1.500,00 € |
| 3.) Je Urnenbaumgrabstätte | |
| Je Urneneinzelbaumgrabstätte (eine Urne) | 1.800,00 € |
| Je Urnenfamilienbaumgrabstätte (zwei Urnen) | 3.600,00 € |
| 4.) Je pfleglose Urnengrabstätte | 2.400,00 € |
| 5.) Je anonyme Urnengrabstätte | 2.400,00 € |
| 6.) Je teilanonyme Urnengrabstätte | 2.400,00 € |
| 7.) in einer Kammer in einer Urnenstele | |
| Erstbestattung (Kammer) | 1.050,00 € |
| 8.) Verlängerung des Nutzungsrechts (Urnengrabstätte, max. 15 Jahre) | 350,00€/ Jahr |

- (3) Bei jeder weiteren Urnenbeisetzung in einer vorhandenen Grabstätte fallen die jeweiligen Nutzungsgebühren einer Urnengrabstätte in Höhe von 50% an.

- (4) Für die Überlassung einer Urnenbaumgrabstätten für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und -anlagen kann im Vorfeld eine Reservierung erfolgen, wobei folgende Gebühren für den Erwerb des Nutzungsrechts erhoben werden:

1.) reservierte Urneneinzelbaumgrabstätte (eine Urne)	1.800,00 €
2.) reservierte Urnenfamilienbaumgrabstätte (zwei Urnen)	3.600,00 €

Bei einer Reservierung werden zusätzlich folgende Verwaltungsgebühren fällig: 100,00€/Urne

§ 9 Gebühren für Grabräumung

- (1) Für die Räumung einer Grabstätte (Beseitigung von Grabmalen, Abdeckplatten, Fundamenten, Befestigungsmaterialien, Grabeinfassungen und Gewächsen) durch die Friedhofsverwaltung bzw. von ihr beauftragte Dritte werden folgende Gebühren erhoben:

1.) Einzelsarggrabstätte	720,00 €
2.) Pfléglose Einzelsarggrabstätte	350,00 €
3.) Doppelsarggrabstätte	1.055,00 €
4.) Tiefensarggrabstätte	300,00 €
5.) Urnengrabstätte	520,00 €
6.) Pfléglose Urnengrabstätte	350,00 €
7.) Urnenbaumgrabstätte (biologisch abbaubare Urne)	0,00 €
8.) anonyme Urnengrabstätte (biologisch-abbaubare Urne)	0,00 €
9.) teilanonyme Urnengrabstätte (biologisch-abbaubare Urne)	0,00 €
10.) anonyme Urnengrabstätte (keine biologisch-abbaubare Urne)	200,00 €
11.) Kammer in einer Urnenstele je Urne	100,00 €

Die Grabräumungsgebühren entstehen abweichend von § 3 Abs. 1 bei Überlassung der Grabstätte.

- (2) Für die Räumung einer Grabstätte, die vor dem 01.07.2008 aufgestellt wurde, werden bei Durchführung der Arbeiten durch die Friedhofsverwaltung bzw. von ihr beauftragte Dritte die Gebühren nach Absatz 1 erhoben. Die Gebühren entstehen nach erfolgter Abräumung.
- (3) Nutzungsberechtigte, die eine Grabstätte vor dem 01.07.2008 erworben haben, haben die Möglichkeit auf Antrag die Grabräumung nachträglich hinzuzuerwerben. In diesen Fällen wird die aktuelle Grabräumungsgebühr zum Stichtag des Antrages zugrunde gelegt. Der Antrag ist formlos an die Friedhofsverwaltung zu richten.

§ 10 Gebühren für die Inschriftenplatten bei pfléglosen Grabstätten und Urnenstelen/ Urnenwänden

- (1) Die Aufwendungen für die Anbringung des Namens des Verstorbenen auf der Inschriftenplatte sind der Gemeinde zu erstatten bzw. direkt an die Herstellerfirma zu zahlen.
- (2) Für die Nutzung der Inschriftenplatte (Gedenkstein / Obelisk / Urnenstele / Urnenwand) beträgt die Gebühr für die Dauer der Nutzungszeit 35,00 €. Die Kosten für den Schriftzug (Buchstaben) sind von den Nutzungsberechtigten nach Vorgabe der Gemeinde in Höhe der tatsächlichen Herstellungskosten zu zahlen.

§ 11 Verwaltungsgebühren

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten der Friedhofsverwaltung, die sie auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse einzelner vornimmt, erhebt die Gemeinde folgende Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen). Kostenpflicht besteht auch, wenn ein auf Vornahme einer Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag oder ein Widerspruch zurückgenommen, abgelehnt oder zurückgewiesen, oder die Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.

- | | |
|--|----------|
| a) Für die Prüfung der Zulassungserfordernisse für gewerblich Tätige und die Ausstellung einer Berechtigungskarte (§ 9 der Friedhofsordnung) | |
| 1) einmalig | 130,00 € |
| 2) für die Dauer von 1 Jahr | 180,00 € |
| 3) für die Dauer von 5 Jahren | 390,00 € |
| b) Für die Prüfung und Zustimmung zu einer Umbettung von Leichen und Aschen (§ 13 Abs. 2 der Friedhofsordnung) | 170,00 € |
| c) Für die Prüfung und Genehmigung der Errichtung und Veränderung von Grabmalen, Grabeinfassungen sowie sonstigen Grabsausstattungen (§ 34 der Friedhofsordnung) | 150,00 € |
- (2) Die Kostenschuld entsteht mit Eingang des Antrages. Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.
- (3) Die Verwaltungskosten werden sofort fällig.
- (4) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
- a) wer die Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit der Kommune veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
 - b) wer die Kosten durch eine vor der zuständigen kommunalen Behörde abgegebene oder ihr mitgeteilten Erklärung übernommen hat,
 - c) wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (5) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 12 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2027 in Kraft. Gleichzeitig tritt die am 18.11.2026 beschlossene Friedhofsgebührenordnung 2026 außer Kraft.

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Gebührenordnung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Gemeindevertretung Lahntal übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Lahntal, den 19. August 2026

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Lahntal

(Dienstsiegel)

Carsten Laukel
Bürgermeister